



Sitzung vom

20. Februar 2007

Mitgeteilt den

22. Februar 2007

Protokoll Nr.

185

Die Stadt Maienfeld hat am 12. Dezember 2006 der **Grundwasserversorgungs-Genossenschaft Mühlebündte-Bardella-Herrenfeld (GVG), Maienfeld, vertreten durch Andreas Nigg, Präsident GVG**, gestützt auf Art. 121 Einführungsgesetz zum ZGB das Recht zur Entnahme von Grundwasser auf der Parzelle Nr. 2288 (Grundwasserkonzession) erteilt. Die Grundwasserkonzession ersetzt die bestehende Grundwasserkonzession zwischen der Stadt Maienfeld und der Grundwasserversorgungsgenossenschaft Mühlebündte-Bardella-Herrenfeld vom 4. August 1980. Mit dem RB vom 15. September 1980, Nr. 2385, wurde die Grundwasserentnahme von 4'000 Litern pro Minute bewilligt. Es ist vorgesehen, im bestehenden Grundwasserbrunnen eine neue Pumpe mit höherer Kapazität zu installieren. Das entnommene Wasser wird nach wie vor zum Betrieb zahlreicher Wärmepumpenanlagen für die Raumheizung und Warmwasseraufbereitung für die umliegenden Überbauungen verwendet. Die maximale Förderleistung über den 30 Meter tiefen Vertikalfilterbrunnen beträgt neu die doppelte Menge, d.h. 8'000 Liter pro Minute. Das wärmetechnisch genutzte Wasser wird anschliessend in den Mühlbach eingeleitet, da eine Versickerung aufgrund des hohen Grundwasserspiegels nur mit sehr hohem technischem Aufwand möglich wäre. Der Konzessionsvertrag ist auf 25 Jahre befristet.

Das Büro TK Consult AG, Zürich, wurde beauftragt, mittels des bestehenden Grundwassermodells die Grundwasserentnahme hinsichtlich der Grundwasserergiebigkeit und der Auswirkungen auf die bereits bestehenden Nutzungen zu beurteilen. Insbesondere die 260 m westlich gelegene Grundwassernutzung zu Trinkwasserzwecken mit einer Entnahmemenge von 800 Litern pro Minute war dabei zu berücksichtigen. Die Modellierung hat aufgezeigt, dass der Einfluss der Grundwasserentnahme der GVG auf das Trinkwasserpumpwerk Maienfeld gering ist. Aufgrund der grossen Mächtigkeit des Grundwasserleiters und der hohen Neubildung ist der Brunnen genügend ergiebig.

Das entnommene Wasser wird in den Mühlbach eingeleitet. Gemäss Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 GSchV darf die Temperatur eines Fliessgewässers durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand um höchstens 3° C verändert werden. Diese Bedingung wird erfüllt, so dass die Einleitungsbewilligung gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GSchG erteilt werden kann.

Die Entnahme des Grundwassers bedarf gestützt auf Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch der Bewilligung durch die Regierung.

Nach Einsichtnahme in den Bericht "Grundwasserfassung GVG, Untersuchung der geplanten Konzessionserhöhung, Projekt Nr. 12.08, Grundwasserversorgungs-Genossenschaft Mühlebündte-Bardella-Herrenfeld" des Büros TK Consult AG vom April 2006, in den Konzessionsvertrag vom 12. Dezember 2006, gestützt auf Art. 113 des Einführungsgesetzes zum ZGB sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Die Grundwasserkonzession der Stadt Maienfeld zu Gunsten der Konzessionärin Grundwasserversorgungs-Genossenschaft Mühlebündte-Bardella-Herrenfeld (GVG), Maienfeld, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgesehene Entnahme von Grundwasser im Umfang von maximal 8'000 Litern pro Minute wird bewilligt. Der RB vom 15. September 1980, Nr. 2385, wird durch den vorliegenden RB ersetzt.
3. Die Einleitung des wärmetechnisch genutzten Wassers in den Mühlbach wird bewilligt.
4. Die Konzessionärin haftet für jedwelchen Schaden, der sich aus der Grundwasserentnahme und die Rückgabe des genutzten Wassers in den Mühlbach ergeben könnte.

5. Auf die Errichtung einer Schutzzone im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) wird verzichtet, da das entnommene Grundwasser nicht zu Trinkzwecken, sondern ausschliesslich für Brauchwasser verwendet wird.
6. Für die Bewilligung der einzelnen neuen Wärmepumpenanlagen sind dem Amt für Natur und Umwelt durch die jeweiligen Anlage-EigentümerInnen über die Gemeinde die entsprechenden Gesuche mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
7. Die Konzessionärin kann zur Überwachung der Grundwassertemperaturen im Einflussbereich ihrer Wärmepumpenanlage verpflichtet werden.
8. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
9. Den Organen des Amtes für Natur und Umwelt oder vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme von eigenen Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
10. Bei Ausserbetriebnahme und Rückbau des Entnahmebrunnens muss die Fachstelle, das Amt für Natur und Umwelt, in Kenntnis gesetzt werden. Die vorliegende Grundwasserentnahme-Bewilligung verfällt damit per sofort.
11. Gestützt auf Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 20 Buchstaben b) der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 400.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur zu überweisen (Konto 4260.4310).

12. Mitteilung unter Beilage je einer Konzessionsurkunde an die Konzessionärin Grundwasserversorgungs-Genossenschaft Mühlebündte-Bardella-Herrenfeld (GVG), z.Hd. Herr A. Nigg, c/o Falknisstrasse 29, 7304 Maienfeld (mit Rechnung); an die Stadt Maienfeld, 7304 Maienfeld und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) unter Erstattung der Akten; ohne Beilage an die Finanzverwaltung im Doppel; an die Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Schmid'.

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen'.

Dr. C. Riesen